



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-97

Kantonales Zahnärzterverzeichnis: Gibt es praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte im Kanton Freiburg ohne Berufsausübungsbewilligungen?

Urheberin:	Baschung Carole
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	30.04.2024
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	01.05.2024
Antwort des Staatsrats:	01.07.2024

I. Anfrage

Zahnärztinnen und Zahnärzte im Kanton Freiburg tragen massgeblich zur Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger bei. Es ist unabdingbar, diese vor potenziell unqualifizierten Personen zu schützen. Gemäss SSO-Fribourg (Société suisse des médecins-dentistes Fribourg) wurden in den letzten zwei Jahren drei Fälle bekannt, in welchen eine praktizierende Zahnärztin oder ein praktizierender Zahnarzt eine Patientin oder einen Patienten fehlerhaft behandelt hat. In allen drei Fällen erlitten die Patienten gesundheitliche bzw. finanzielle Schäden. Im Weiteren gibt es angeblich Zahnärztinnen oder Zahnärzte im Kanton Freiburg, die ohne die erforderliche Berufsausübungsbewilligung praktizieren. Sollte eine solche Person eine fehlerhafte Behandlung durchführen, wäre dies verheerend.

Ich bitte den Staatsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Liegt dem Kanton ein aktuelles Verzeichnis aller praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte im Kanton Freiburg vor?
2. Wie viele Zahnärztinnen und Zahnärzte im Kanton Freiburg sind als Selbständige tätig oder in Zahnarztpraxen bzw. Kliniken angestellt?
3. In welchen zeitlichen Abständen werden die Anzahl und die Daten zu praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzten im Kanton Freiburg erhoben?
4. Wer ist für die Datenerhebung verantwortlich?
5. Wie wird aktiv kontrolliert, ob im Kanton Freiburg Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne die erforderliche Berufsausübungsbewilligung praktizieren?
6. Welche rechtlichen Konsequenzen würden sich ergeben, sowohl für die Person selbst als auch für die Praxis, wenn festgestellt wird, dass jemand ohne die erforderliche Berufsausübungsbewilligung Patientinnen und Patienten behandelt?

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat erinnert einleitend daran, dass gemäss Artikel 79 Gesundheitsgesetz (GesG) die selbständige Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens und die unselbständige Ausübung eines Gesundheitsberufes in eigener fachlicher Verantwortung einer Berufsausübungsbewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) bedürfen. Bewilligungspflichtig ist auch die Ausübung eines universitären Medizinalberufes unter der Aufsicht und Fachverantwortung einer Person, die die Bewilligung zur Ausübung desselben Berufes hat.

Zu beachten ist, dass Inhaberinnen und Inhaber einer kantonalen Bewilligung, die von einem anderen Kanton ausgestellt wurde, sowie Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die im Rahmen der bilateralen Abkommen anerkannt werden, das Recht haben, den Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung während höchstens 90 Tagen pro Kalenderjahr auszuüben, ohne eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Freiburg beantragen zu müssen. Diese Personen müssen sich beim Amt für Gesundheit (GesA) melden.

Entsprechend beantwortet der Staatsrat die Fragen wie folgt:

1. Liegt dem Kanton ein aktuelles Verzeichnis aller praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte im Kanton Freiburg vor?

Gemäss Artikel 80 Abs. 3 GesG führt das GesA ein Register, in dem die Gesundheitsfachpersonen und Institutionen des Gesundheitswesens aufgeführt sind, die in unserem Kanton tätig sein oder betrieben werden dürfen (FriMedReg). Alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in unserem Kanton über eine Berufsausübungsbewilligung oder eine Berufsausübungsbewilligung unter Aufsicht verfügen, sind dort eingetragen. Nach Artikel 80 Abs. 3 GesG müssen die Gesundheitsfachpersonen das Amt über jeden Sachverhalt informieren, der eine Änderung ihres Eintrags bewirken kann, namentlich den Wechsel des Namens oder der Berufsadresse, die Unterbrechung, die Wiederaufnahme oder die endgültige Einstellung einer bewilligten oder gemeldeten Tätigkeit.

Es ist festzustellen, dass Fachpersonen und Institutionen manchmal vergessen, diese Änderungen zu melden; aus diesem Grund sind gewisse Informationen in FriMedReg möglicherweise nicht mehr aktuell.

2. Wie viele Zahnärztinnen und Zahnärzte im Kanton Freiburg sind als Selbständige tätig oder in Zahnarztpraxen bzw. Kliniken angestellt?

Am 28. Mai 2024 hatten laut FriMedReg 117 Zahnärztinnen und Zahnärzte eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung, 186 waren angestellt und 8 durften unter der Aufsicht und beruflichen Verantwortung einer zugelassenen Zahnärztin/eines zugelassenen Zahnarztes praktizieren.

3. In welchen zeitlichen Abständen werden die Anzahl und die Daten zu praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzten im Kanton Freiburg erhoben?

Die Daten werden nicht erhoben und es werden keine regelmässigen Umfragen durchgeführt, da die Pflicht zur Meldung von Änderungen bei den Fachpersonen selbst liegt und laufend stattfindet.

Die relevanten Daten werden regelmässig in FriMedReg eingetragen oder geändert, z. B. bei der Erteilung einer neuen Berufsausübungsbewilligung (selbständig, angestellt oder unter Aufsicht) oder nach einer Meldung von Änderungen der beruflichen Situation.

4. *Wer ist für die Datenerhebung verantwortlich?*

Die Führung von FriMedReg obliegt dem GesA; die Übermittlung von Informationen über eine eventuelle Aktualisierung des Eintrags an das GesA ist Sache der Ärztinnen/Ärzte und Institutionen.

5. *Wie wird aktiv kontrolliert, ob im Kanton Freiburg Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne die erforderliche Berufsausübungsbewilligung praktizieren?*

Kontrollen werden vor allem dann durchgeführt, wenn ein Hinweis oder eine Beschwerde vorliegt. Bei der Erneuerung der Betriebsbewilligung für eine Zahnarztpraxis (alle fünf Jahre) verlangt das GesA unter anderem eine Liste sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sollte das GesA feststellen, dass eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt ohne Berufsausübungsbewilligung oder ohne Meldung als Dienstleistungserbringer/in praktiziert, wird eine Erfüllung der Auflagen verlangt.

6. *Welche rechtlichen Konsequenzen würden sich ergeben, sowohl für die Person selbst als auch für die Praxis, wenn festgestellt wird, dass jemand ohne die erforderliche Berufsausübungsbewilligung Patientinnen und Patienten behandelt?*

Wer unberechtigterweise einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt oder eine Institution des Gesundheitswesens betreibt, wird mit einer strafrechtlichen Sanktion bzw. mit einer Busse bis zu 100 000 Franken bestraft (Art. 128 GesG). Es können auch administrative Massnahmen nach Artikel 124 Abs. 1 GesG ergriffen werden, wie z. B. die Betriebsbewilligung für eine Institution des Gesundheitswesens einschränken, mit Auflagen versehen oder entziehen.